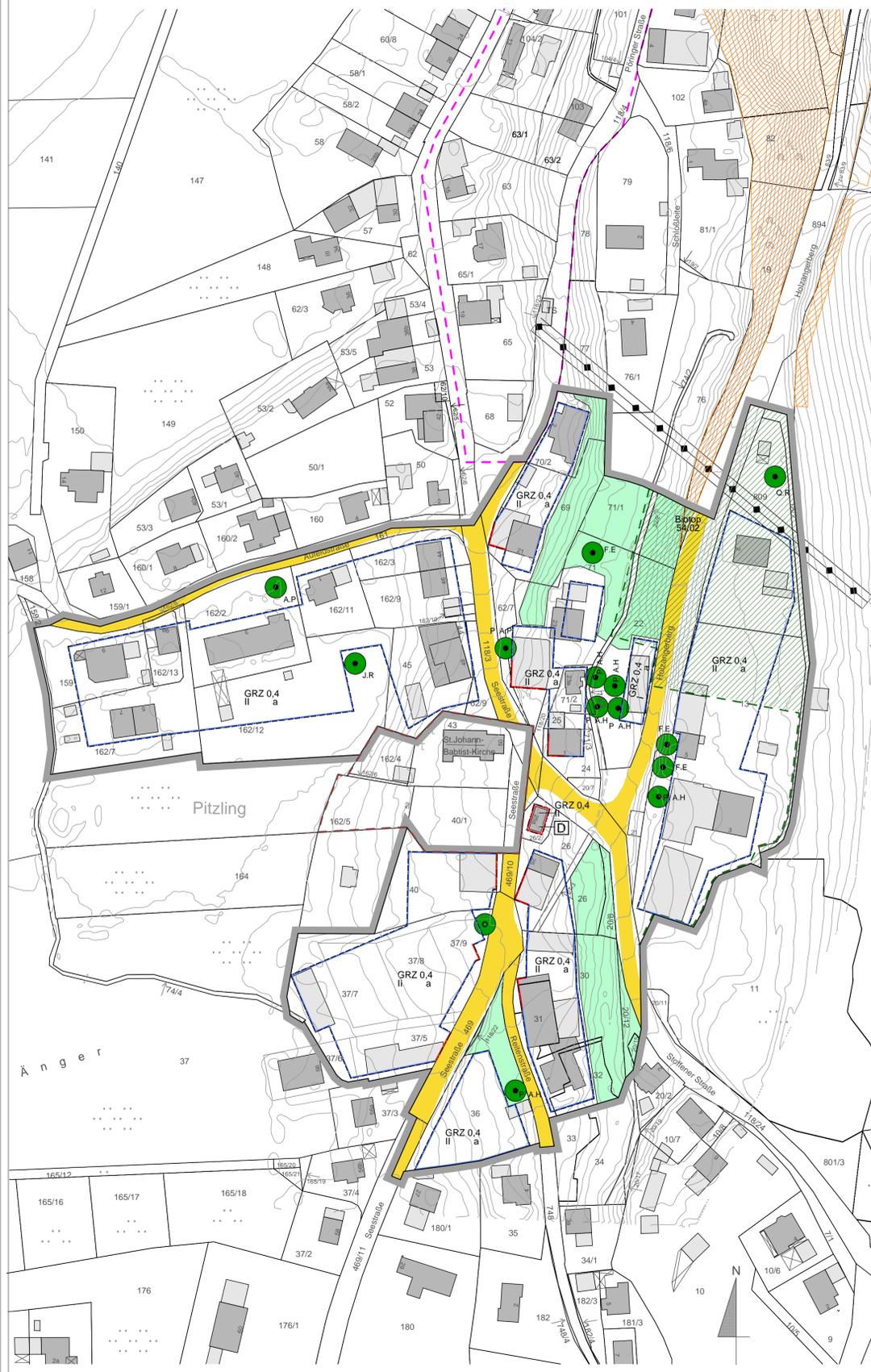


A. Planzeichnung M 1 : 1.000



Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund

- der §§ 2 bis 4c und 9 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548),
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), letzte berichtigte Änderung: Art. 23a geändert, (Art. 63 G v. 24.07.2013, 366),
- Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 598), zuletzt berichtigte Änderung: Art. 83 Abs. 1, 2 und 5 aufgehoben, (§ 1 Nr. 13 G v. 08.04.2013, 174)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) und
- Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - i.d.F. vom 23.02.2011

diesen Bebauungsplan: "Pitzling Mitte"

B. Festsetzungen

B.1. Festsetzungen durch Planzeichen und Text

1. Änderung und Ersatz von rechtskräftigen Bebauungsplänen

1.1. Der Bebauungsplan "Pitzling Mitte" ersetzt in seinem Geltungsbereich den überplanten Teilbereich des Bebauungsplans "Pöringer Straße, Pitzling" vollständig.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 0,4 2.1. Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß, hier 0,4
- I, II 2.2. Anzahl der Geschosse als Höchstmaß, hier ein bzw. zwei Geschosse

3. Überbaubare Grundstücks- und Abstandsflächen, Bauweise

- 3.1. Baugrenze
- 3.2. Baulinie. Ausnahmsweise kann von der Baulinie bis zu 1,5 m in alle Richtungen zurückgeblieben werden.
- 3.3. Abweichende Bauweise
In der abweichenden Bauweise müssen die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet werden. Die Länge der vorgenannten Hausformen darf höchstens 12 m betragen.

Dies gilt nicht für vorhandene Baubausatz bzw. die Nutzungsänderung von vorhandenen Nebengebäuden zu Wohnnutzungen sowie Ersatzbauten für vorhandene Baubausatz.

4. Abstandsflächen

- 3.4. Abstandsflächen
Es sind die Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 BayBO mit der Maßgabe $H = 1,5$ anzuwenden.
- 3.5. Mit Ausnahme auf dem Grundstück Fl.-Nr. 22 sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 22 sind bis zu höchstens 4 Stellplätze außerhalb der überbaubaren Flächen im Bereich positiv süd. des Bauraumes zulässig.
- 3.6. Garagen, überdachte Stellplätze und Nebengebäude dürfen maximal eine Länge von 7,0 m und eine Breite von 6,0 m haben.
- 3.7. Tiefgaragen sind ausgeschlossen.

4. Grünordnung

- 4.1. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind.
- 4.2. Ausnahmsweise können innerhalb der Flächen (4.1), die von Bebauung freizuhalten sind, nachfolgende Anlagen zugelassen werden:

- Einfriedung laut Einfriedungssatzung,
- private Kinderspielfläche,
- Terrassen mit Beschattung mit einer Tiefe von max. 3,00 m,
- Freizeite,
- Holzlagen jeweils bis zu einer Höhe von 1,20 m und maximalen Abmessungen von 1,20 m/0,00 m.

- 4.3. zu erhaltender Baum
A.C.: Acer campestre
A.H.: Aesculus hippocastanum
A.P.: Acer pseudoplatanus
B.P.: Betula pendula
F.E.: Fraxinus excelsior
F.S.: Fagus sylvatica
J.R.: Juglans regia
L.D.: Latax decidua
Q.R.: Quercus robur
T.C.: Tilia cordata
T.S.: Tilia spec.

4.3.1 Die als zu erhaltend festgesetzten Bäume dürfen grundsätzlich nicht beseitigt werden. Ist dies aus Alters-, Gefährden- oder baulich bedingten Gründen erforderlich, muss ein entsprechendes Gutachten erbracht werden. Darüber hinaus hat eine Abstimmung mit der Stadt Landsberg am Lech - Referat Stadtgrün - zu erfolgen.

4.3.2 Aus den oben genannten Gründen gefällte Bäume sind durch die gleiche Art auf dem Grundstück zu ersetzen, mindestens mit einer Pflanzung von einem Stammumfang von 20 - 25 cm, gemessen in 1,00 m über dem Boden.

4.3.3 Zum Erhalt von erhaltenswerten Bäumen sind bei Baumaßnahmen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen (z.B. DIN 18920, RAS-LP4, BNatSchG) zu beachten. Insbesondere der Kronenbereich und weitere 1,50 m sind zu schützen, das dieser weder befahren, noch als Lagerplatz genutzt wird und dort weder maschinell Boden abgetragen, noch aufgeschüttet oder verdichtet wird. In diesem Bereich dürfen keine Leitungen verlegt werden. Die Krone ist zu schützen und darf nicht beschädigt werden. Die Pflege und Kontrolle ist fachgerecht, z. B. gemäß den einschlägigen Regelwerken der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), und so häufig durchzuführen, dass ein pflanzenphysiologischer Wuchs erhalten bleibt und die Verkehrssicherheitspflicht gewahrt wird.

4.3.4 Die als zu erhaltend und ortsbildprägend festgesetzten Bäume dürfen grundsätzlich nicht beseitigt werden. Ist dies aus Alters-, Gefährden- oder baulich bedingten Gründen erforderlich, muss rechtzeitig bei der zuständigen Stelle der Stadt Landsberg der Antrag um ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen eingereicht werden. Wird von der Stadt Landsberg die Genehmigung zur Fällung erteilt, ist auf dem selben Grundstück innerhalb eines Radius von 5 m vom ursprünglichen Standort aus gemessen, die selbe Baumart gemäß den geltenden Gütebestimmungen als Hochstamm mit einem Mindestumfang von 25-30 cm gemessen in 1 m über dem Boden fachgerecht zu pflanzen. Gesetzlich festgeschriebene Grenzabstände sind einzuhalten. Die Pflanzung ist der Stadt Landsberg anzuzeigen.

4.4. Erhaltenswerter und ortsbildprägender Baum.
4.4.1 Die als zu erhaltend und ortsbildprägend festgesetzten Bäume dürfen grundsätzlich nicht beseitigt werden. Ist dies aus Alters-, Gefährden- oder baulich bedingten Gründen erforderlich, muss rechtzeitig bei der zuständigen Stelle der Stadt Landsberg der Antrag um ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen eingereicht werden. Wird von der Stadt Landsberg die Genehmigung zur Fällung erteilt, ist auf dem selben Grundstück innerhalb eines Radius von 5 m vom ursprünglichen Standort aus gemessen, die selbe Baumart gemäß den geltenden Gütebestimmungen als Hochstamm mit einem Mindestumfang von 25-30 cm gemessen in 1 m über dem Boden fachgerecht zu pflanzen. Gesetzlich festgeschriebene Grenzabstände sind einzuhalten. Die Pflanzung ist der Stadt Landsberg anzuzeigen.

4.4.2 Zum Erhalt von erhaltenswerten und ortsbildprägenden Bäumen sollten bei Baumaßnahmen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen (z.B. DIN 18920, RAS-LP4, BNatSchG) beachtet werden. Insbesondere im Bereich der Kronentraufe und weitere 1,50 m ist zu allen Seiten so zu schützen, dass dieser weder befahren, noch als Lagerplatz genutzt wird und dort weder maschinell Boden abgetragen, noch aufgeschüttet oder verdichtet wird. In diesem Bereich dürfen keine Leitungen verlegt werden. Die Krone ist zu schützen und darf nicht beschädigt werden. Die Pflege und Kontrolle sollte fachgerecht, z. B. gemäß den einschlägigen Regelwerken der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), und so häufig durchgeführt werden, dass ein pflanzenphysiologischer Wuchs erhalten bleibt und die Verkehrssicherheitspflicht gewahrt wird.

4.5. Bei Baumaßnahmen sind Schutzmaßnahmen für Bäume, Pflanzbestände und Vegetationsflächen auf der Grundlage der anerkannten Regeln der Technik, z.B. der DIN 18920 vorzunehmen.

4.6. neu zu pflanzender Baum mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm, gemessen in 1,0 m über dem Boden, Baumart gemäß Baumanliste unter 4.3
4.7. Zu dem Biotop Nr. 54.02 auf Fl. Nrn. 76 gelten folgende Festsetzungen:
4.7.1 Die vorhandene, den Hang befestigende Vegetation aus Bäumen, Sträuchern und Krautschicht ist zu erhalten. Auf den Stock setzen nur zu Verjüngungszwecken erlaubt. Wurzelrodungen sind unzulässig. Der Bereich wird dann der natürlichen Sukzession (Entwicklung) überlassen, dies schließt jegliche Bewirtschaftungsformen (wie Rasen mähren oder auf den Stock setzen von Gehäzzen) aus.
4.7.2 Die bestehende Flächenausdehnung ist zu erhalten.
4.8. Bei Neubau- und Umbaumaßnahmen sind je 600 m Grundstücksfläche zwei Obstbäume oder ein Laubbäum mind. 2. Wuchsradius zu pflanzen.
4.9. Zur jeweiligen Eingabplanung ist ein Freiflächenstellungsplan im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 200 vorzulegen, der konkrete Aussagen zu den Festsetzungen des Bebauungsplans insbesondere der Grünordnung enthält.

5. sonstige Festsetzungen

- 5.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- 5.2. Nutzungsschablone

B.2. Weitere Festsetzungen durch Text

6. Gestaltungs- und Abtragungen sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu einer Tiefe von 50 cm in Abstimmung mit dem Stadtbaurat Landsberg zugelassen werden.

- 6.1. Aufschüttungen und Abtragungen sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu einer Tiefe von 50 cm in Abstimmung mit dem Stadtbaurat Landsberg zugelassen werden.
- 6.2. Es sind ausschließlich symmetrische Dächer mit einer Dachneigung von 32° bis 43° zulässig.
- 6.3. Dachüberstände dürfen sowohl Trauf- als Giebelseitig maximal 60 cm betragen.
- 6.4. Dächer sind mit gedeckten rot-, braun oder graufarbenen Dachziegeln oder optisch gleichartigen und gleichfarbigen Materialien zu decken. Mit Ausnahme von optisch gleichartigen und gleichfarbigen Materialien sind andere Dachdeckungsmaterialien unzulässig.
- 6.5. Je Gebäude ist nur ein Zwerchgiebel oder eine Widerkehr zulässig.
- 6.6. Zwerchgiebel und Widerkehren müssen folgende Anforderungen erfüllen:
- die maximale Breite darf höchstens 40 % der Gebäudelänge haben,
- der Dachüberstand darf nicht größer sein als der des Hauptgebäudes sein,
- der First muss unter dem First des Hauptdaches zurückbleiben,
- die Dacheindeckung muss die selbe sein.
- 6.7. Giebelgauben, Schieppgauben, Dachflächenfenster
Schieppgauben sind erst ab 30° Dachneigung zulässig.
Je Gebäudesattlung sind maximal zwei Gauben oder drei Dachflächenfenster zulässig.
Dachflächen- und Dachflächenvergassungen größer als 2 m² sind nicht zulässig.
Gauben müssen mindestens 3,0 m von der Gebäudekante entfernt sein.
Die Breite von Gauben darf 0,2 m nicht überschreiten.
- 6.8. Wintergärten, Erker, Widerkehren oder andere Wohnraumerweiterungen, sind entlang der Seestraße, Holzangerberg, Stoffener und Pöringer Straße zugewandten Seite nicht zulässig, dies gilt auch für Vor- und Rücksprünge im Dach und der Fassade, sowie für alle anderen untergeordneten Bauteile.
- 6.9. Die Fassaden von freistehenden Garagen und Nebengebäuden sind mit Holz, Holzlatzen vertikal, zu verkleiden.
- 6.10. Garagentore/ Tennentore und Werkstattore etc. sind in der Außenansicht nur mit Holzoberflächen zulässig.
- 6.11. Als Balkonbrüstungen sind nur Holz- oder einfache Metallkonstruktionen zulässig.
- 6.12. Solar- und Photovoltaikanlagen
Solar- und Photovoltaikanlagen sind nur zulässig, wenn folgende Anforderungen beachtet werden:
Arten und Ausführung von Solar- und Photovoltaikanlagen
Solar- und Photovoltaikanlagen sind nach Möglichkeit in die Dachfläche zu integrieren. Sofern dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, müssen Solar- und Photovoltaikanlagen parallel zur Dachfläche installiert werden. Die Oberkante der Anlagen darf die Oberkante der Dachhaut um max. 20 cm überschreiten. Eine Abänderung von Anlagen jeglicher Art ist unzulässig. Die Anlagen sind möglichst in der Farbe der bestehenden Dachhaut auszuführen. Alternativ dürfen auch graufarbige Paneele ohne Umrandung bzw. mit gleichfarbiger Umrandung wie die Paneelefläche verwendet werden. Die Befestigungshilfen (Unterkonstruktion) dürfen nicht sichtbar sein. Die Anlagen müssen in einer geschlossenen Fläche angeordnet werden. Son. "Sägezahn-Lösungen" sind unzulässig.
Abstände von Solar- und Photovoltaikanlagen
Solar- und Photovoltaikanlagen müssen zu Traufen und Firsten einen Abstand von jeweils ca. 30 cm und zu Orgängen ca. 50 cm einhalten.
Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen ist an einem Einzeldenkmal nur mit Zustimmung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zulässig. Hierzu ist eine Erlaubnis nach dem DSchG zu beantragen.
- 6.13. Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

7. Stellplätze
7.1. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze bestimmt sich nach der Satzung der Stadt Landsberg in der jeweiligen förmlichen Fassung.
7.2. Vor den Zufahrten von Garagen ist zu öffentlichen Verkehrsflächen ein Stauraum von 5,0 m einzuhalten.
7.3. Stellplätze sind mit wasserundurchlässigen Belägen auszuführen.

8. Lichtschächte
8.1. Lichtschächte- und höfe sind nur unmittelbar an der Kelleraußenwänden bis zu einer Breite von max. 1,50 m und einer Tiefe von max. 1,25 m zulässig. Die Summe der Lichtschächte und höfe darf max 1/3 der Gesamtlänge der jeweiligen Gebäudeaußenwand (bezogen auf die Bauparallele) betragen.

9. Werbeanlagen
9.1. Für Werbeanlagen ist die Satzung der Stadt Landsberg am Lech über Außenwerbung in der jeweiligen Fassung hinsichtlich der Bestimmungen für Wohngebiete anzuwenden.

10. Einfriedigungen
10.1. Einfriedigungen sind nach der jeweils rechtsgültigen Einfriedungssatzung der Stadt Landsberg am Lech auszuführen.

11. Immissionsschutz
11.1. Es ist nur die Errichtung solcher Luft-Wärmepumpen zulässig, deren ins Freie abgestrahlte Schalleistung 50 dB(A) nicht überschreitet. Luft-Wärmepumpen, die diesen Schalleistungspegel nicht einhalten können, sind entweder im Gebäude zu errichten oder entsprechend zu dämmen. Es wird hingewiesen auf den Leitfaden des Landesamtes für Umwelt "Tiefere Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen (Auszug Teil III)" vom Februar 2011 verwiesen.

12. Ergänzende Erläuterungen zu Planzeichen
12.1. bestehende Grundstücksgrenze
12.2. Flurnummer
12.3. bestehendes Hauptgebäude
12.4. bestehendes Nebengebäude
12.5. Geltungsbereich Bebauungsplan "Pöringer Straße, Pitzling"
12.6. Biotop
12.7. Landschaftsschutzgebiet
12.8. Höhenlinie
12.9. Denkmalgeschütztes Gebäude
12.10. Hochspannungsleitung mit Schutzstreifen
12.11. Geltungsbereich Bebauungsplan "Friedhof in Pitzling"
12.12. Straßenflächen

13. Versickerung von Oberflächenwasser
13.1. Für die Versickerung von nicht verunreinigtem, gesammeltem Niederschlagswasser gelten grundsätzlich die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWF-FreV vom 01.10.2008) und die Technischen Regeln zum geschlossenen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENWV). Gesammeltes Niederschlagswasser ist danach über eine geeignete Oberbodenschicht flächenhaft zu versickern. Kann die Flächenversickerung oder das Anlegen von Mulden aus Platzgründen nicht verwirklicht werden, so ist eine Versickerung über Röhren, Sickerrohre oder -schächte nur zulässig, wenn das zu versickernde Wasser vorgereinigt wurde. An den Versickerungsanlagen dürfen höchstens 1.000 m² befestigte Fläche geräumungsfrei angeschlossen werden (§ 3 Abs. 2 NWF-FreV). Bei der Planung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind die Grundsätze der Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungen gem. ATV-DVWK Merkblatt 153 zu beachten. Sofern die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung nicht eingehalten werden können, ist für die Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

14. Bodenschutz und Abfallrecht
14.1. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landesamt für Landesberg am Lech zu benachrichtigen sowie eine Untersuchung des Bodens und ggf. des Grundwassers durchzuführen.

15. Denkmalschutz
15.1. Bodeneingriffe aller Art im Planbereich bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art 7 Abs.1 DSchG.
Archeologische Bodenfunde sind gem. Art. 8 DSchG meldepflichtig.
Die gestalterischen Festsetzungen gelten nicht für denkmalgeschützte Gebäude. Diese regeln sich nach dem Denkmalschutzgesetz.
Für jede Art von Veränderungen an Denkmälern und in ihrem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4 - 6 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art 6 DSchG und bei allen baurichtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen

16. Immissionen

16.1. Durch die vorhandenen landwirtschaftliche Betriebe ist mit Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen zu rechnen.

17. Grund- / Hangschieftenwasser

17.1. Grundsätzlich obliegt die Erkundung des Baugrundes dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen aufretendes Grund- oder Hangschieftenwasser sichern muss.
Falls Stoffe in den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht werden (z.B. Kellerbau) oder das Grundwasser aufgestaut bzw. umgeleitet wird (z.B. Bauwasserhaltung), ist dies der Stadt Landsberg am Lech unverzüglich mitzuteilen, um ggf. wasserrechtliche Verfahren einzuleiten. Im Zuge der wasserrechtlichen Verfahren muss dann seitens des Bauantragstellers nachvollziehbar dargelegt werden, inwiefern sich das Vorhaben auf den Grundwasserstand bzw. die Fließrichtung auswirkt. So soll sichergestellt werden, dass sich durch das Einbringen von Stoffen (Baukörpern) in das Grundwasser keine negativen Folgen für Dritte ergeben.

18. Grundstücksteilungen/Erschließung

18.1. Bei Grundstücksteilungen ist darauf zu achten, dass die Erschließung der Grundstücke im Sinne des Art. 4 Abs. 1 BayBO gesichert bleibt. Bei Hinterliegergrundstücken ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auch zu Gunsten der Stadt Landsberg am Lech einzutragen.

§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG

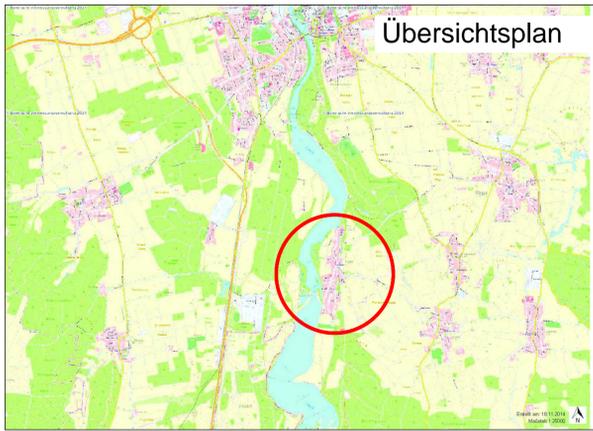
19.1. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten Bäume Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze, die außerhalb gärtnerisch genutzter Grünflächen stehen, abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

D. Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde von der Stadt Landsberg am Lech am 28.03.2012 gefasst. Am 13.11.2013 wurde von der Stadt Landsberg am Lech beschlossen, den Bebauungsplan als einfachen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB weiter zu führen. Am 15.11.2013 wurde der Beschluss ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanoventwurf in der Fassung vom 03.11.2013 hat in der Zeit vom 25.11.2013 bis 31.12.2013 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden zum Bebauungsplanoventwurf in der Fassung vom 03.11.2013 hat in der Zeit vom 25.11.2013 bis 31.12.2013 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
Die Beteiligung der Behörden zum von der Stadt Landsberg am Lech gebilligten Bebauungsplanoventwurf in der Fassung vom 26.01.2015 hat in der Zeit vom 02.02.2015 bis 02.03.2015 stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).
Die öffentliche Auslegung des von der Stadt Landsberg am Lech gebilligten Bebauungsplanoventwurfs in der Fassung vom 21.04.2016 wurde in der Zeit vom 09.05.2016 bis 08.06.2016 wiederholt (§ 4 Abs. 2 BauGB).
Die Beteiligung der Behörden zum von der Stadt Landsberg am Lech gebilligten Bebauungsplanoventwurf in der Fassung vom 21.04.2016 wurde in der Zeit 09.05.2016 bis 08.06.2016 wiederholt (§ 4 Abs. 2 BauGB).
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 21.04.2016 (redaktionell geändert am 22.09.2016) wurde vom Stadtrat der Stadt Landsberg am Lech am 21.09.2016 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB i. V. Art 81 BauGB).

Die Satzung (A. Planzeichnung im Maßstab 1:1.000, B. Festsetzung durch Planzeichen und Text, C. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen / Zeichenerklärung, D. Verfahrensvermerke und E. Textliche Festsetzungen, F. Begründung und G. Anlagen) wird hiermit ausgesetzt:
Landsberg am Lech, den
Mathias Neuner, Oberbürgermeister

2. Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Pitzling Mitte" wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BekV und § 39 der Geschäftsordnung des Stadtrates im Landsberger Tagblatt der Ausgabe vom mit Hinweis auf § 44 Abs. 3 und § 215 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Pitzling Mitte" wird zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Landsberg am Lech bereitgehalten.
Landsberg am Lech, den
Mathias Neuner, Oberbürgermeister



<p>Stadt Landsberg am Lech Katharinenstr. 1 86899 Landsberg am Lech</p>		<p>Maßstab 1 : 1.000</p>
<p>Bebauungsplan Nr: 7091 "Pitzling Mitte"</p>		
		<p>Plandatum: 22.09.2016</p>
<p>gsu Gesellschaft für Stadtplanung und Urbanistik mbH</p>		
<p>Provinoststraße 52 86153 Augsburg</p>	<p>Telefon (0821) 6504780 Telefax (0821) 65047829</p>	